

Deutsche Klarinetten-Gesellschaft e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Klarinetten-Gesellschaft e. V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Sitz des Vereins ist Frechen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist

1. Förderung des technischen und musikalischen Klarinettenspiels
2. Weiterentwicklung des Instrumentenbaus
3. Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen (Kongresse und Kurse)
4. Vorbereitung und Durchführung von Konzerten
5. Vorbereitung und Durchführung von Wettbewerben
6. Förderung der Kommunikation unter allen Klarinettenisten
7. Förderung des Nachwuchses
8. Förderung wissenschaftlicher Arbeiten und Veröffentlichungen
9. Förderung von Kompositionen
10. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Einrichtungen und Organisationen
11. Aufbau und Pflege einer Dokumentation und eines Archivs

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedsarten

Dem Verein gehören aktive, passive (fördernde) Mitglieder und Ehrenmitglieder an. Aktive Mitglieder sind aktiv im Vereinsleben tätig, passive Mitglieder fördern den Verein. Ferner ist die Mitgliedschaft als „Freund des Vereins“ und als „Patron des Vereins“ möglich.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

(2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand; sie ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig,
- c) durch Ausschluß aus dem Verein.

Ein Mitglied, das in erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der erweiterte Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(2) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand leitet den Verein. Ihm sind außerhalb der Mitgliederversammlung die Entscheidungen in allen Fragen vorbehalten, die für den Verein von Bedeutung sind.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) die Wahrung der Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit
- b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- d) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
- e) die Aufstellung eines Jahreshaushaltsvoranschlags
- f) die Bewilligung von Ausgaben
- g) Ein- und Abberufung von Kommissionen
- h) Durchführung von Wettbewerben, Konzerten, Tagungen, Kursen etc.

(5) Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder regelt eine Geschäftsordnung.

(6) Zur Erledigung der Aufgaben des Vereins bestellt der Vorstand einen Geschäftsführer, der nicht dem Vorstand angehört. Der Vorstand kann Aufgaben gemäß Ziffer 4 auf den Geschäftsführer delegieren. Das Nähere regelt ein Geschäftsführervertrag.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

(1) Die Vorstandsmitglieder bilden zusammen mit den Vorsitzenden der regionalen Arbeitskreise, den Leitern von Kommissionen den erweiterten Vorstand.

(2) Der erweiterte Vorstand tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen. Der Vorstand kann, wenn es erforderlich ist oder wenn fünf Mitglieder des erweiterten Vorstandes es verlangen, weitere Sitzungen einberufen.

(3) Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstandes gehören:

- a) die Beratung des Vorstandes in wichtigen Angelegenheiten
- b) die Koordinierung der Arbeit der regionalen Arbeitskreise.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder wenn es von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden unter Angabe des Grundes beantragt wird.

(3) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 21 Tage vor dem Termin.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Anträge zu Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung enthalten sein und können nur mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann nur abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschließt, sie als Tagesordnungspunkt aufzunehmen. Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt werden sollen, müssen acht Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand vorliegen. Die Anträge werden in der Tagesordnung bekanntgegeben.

(5) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sie muß folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Geschäftsbericht
- c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Bestellung der Kassenprüfer
- f) Haushaltsvoranschlag für das folgende Geschäftsjahr
- g) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
- h) Beschlußfassung über vorliegende Anträge

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet werden muß.

§ 11 Einsetzen von Ausschüssen, Beratern

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und zur Unterstützung von Vorhaben des Vereins Ausschüsse (Kommissionen) oder Berater einzusetzen.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn sie

- a) der Vorstand mit drei seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wurde.

(3) Für den Auflösungsbeschluß ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an einen vom Finanzamt anerkannten gemeinnützigen Verein, der von den Vorstandsmitgliedern durch Mehrheitsbeschluß bestimmt wird.

(5) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Bewilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Regionale Arbeitskreise

(1) Die in bestimmten Gebieten (Regionen) wohnenden Mitglieder bilden regionale Arbeitskreise. Diese bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(2) Die regionalen Arbeitskreise geben sich eine Ordnung, die nicht der Satzung des Vereins widersprechen darf. Sie

sind an die Entscheidungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.

(3) Die Aufgabe der regionalen Arbeitskreise ist es, die in § 2 der Satzung genannten Ziele im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf regionaler Ebene zu verwirklichen.

(4) Die regionalen Arbeitskreise verwalten sich selbständig. Der Vorstand stellt den regionalen Arbeitskreisen zur Finanzierung ihrer Arbeit einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Anteil am Mitgliederjahresbeitrag zur Verfügung.

(5) Der Vorstand unterstützt nach Kräften (z. B. durch Teilnahme an den regionalen Veranstaltungen) die Arbeit der regionalen Arbeitskreise.

§ 15 Ehrenmitgliedschaft

(1) Persönlichkeiten, die sich um die Verwirklichung der Ziele des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Beschluß bedarf der 2/3-Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung vertretenen Mitglieder.

(2) Mit der Ehrenmitgliedschaft ist eine dauernde Beitragsbefreiung verbunden.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand im Rahmen einer öffentlichen Ehrung.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 17. Oktober 1998 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kerpen eingetragen ist.